

3219. Quartierplan (Genehmigung). Am 28. Februar 1964 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Mai 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 328. Dieser Beschluss wurde am 12. Juni 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Mitteilung der Baudirektion vom 3. Januar 1964 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Hohlstrasse, Luggwegstrasse, Baslerstrasse und die projektierte Flurstrasse.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Mürtschenstrasse und die Albulastrasse.

Die mit Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 1897, vom 11. September 1897, vom 7. Oktober 1899 und vom 19. Juni 1941 längs der Abgrenzungsstrassen bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein. Die alten Baulinien an den Einmündungen der Mürtschenstrasse sowie diejenigen an der Albulastrasse, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 17. Mai 1923, sind unter Ausschluss des nordwestlichen Teilstückes aufzuheben. Die mit 18 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen; der Baulinienabstand von 16 m an dem westlichen Ende der Albulastrasse ist mit Rücksicht auf die Ueberbaubarkeit gewisser Parzellen erfolgt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 1,2 % bei der Albulastrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 28. Februar 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 328 mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt. Die alten Baulinien an den Einmündungen der Mürtschenstrasse sowie diejenigen an der Albulastrasse, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 17. Mai 1923, werden unter Ausschluss des nordwestlichen Teilstückes aufgehoben.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.